Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 2 GO LT

Abgeordnete Carina Hermann (CDU)

Welche Gesetzgebungsvorhaben priorisiert die Staatskanzlei bei der Prüfung durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst?

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 20.10.2026

In der Sitzung des 96. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung wurde durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) darauf hingewiesen, dass die Staatskanzlei ressortübergreifend koordiniere, welche Gesetzgebungsverfahren prioritär vorangetrieben werden müssten. Nach Mitteilung der Staatskanzlei sei der Gesetzentwurf zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes nicht mit einer hohen Priorität versehen. Der GBD konzentriere seine Prüfungen daher zunächst auf andere Gesetzgebungsvorhaben.[1]

1. Nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren legt die Staatskanzlei fest, welche Gesetzgebungsvorhaben bei der Prüfung durch den GBD mit hoher Priorität behandelt werden sollen, und wer trifft die entsprechenden Entscheidungen?
2. Welche konkreten Gesetzgebungsvorhaben hat die Staatskanzlei mit welcher Begründung seit dem 1. Januar 2026 gegenüber dem GBD jeweils als prioritär bezeichnet (bitte sämtliche Vorhaben unter Angabe der Gesetzesbezeichnung, des federführenden Ressorts, des Zeitpunkts der Priorisierung sowie der jeweiligen Prioritätsstufe vollständig auflisten)?
3. Welche konkreten Gesetzgebungsvorhaben wurden seit dem 1. Januar 2026 gegenüber dem GBD mit welcher Begründung ausdrücklich als nachrangig beziehungsweise nicht mit hoher Priorität zu behandelnde Vorhaben bezeichnet (bitte unter Angabe der Gesetzesbezeichnung, des federführenden Ressorts und des Zeitpunkts der Entscheidung einzeln auflisten)?

[1] 96. Sitzung AfSAGuG, Vorabauszug, S. 1.

(verteilt am 02.11.2026)